

Die Freiwilligkeit der Entscheidung zur vita religiosa wird hierbei indirekt gleichgesetzt mit einer religiösen Sinnsuche – übrigens ausschließlich für männliche Aspiranten, trotz einer mehrfachen Erwähnung von Forschungsarbeiten zu Frauenklöstern. Diese Suche nach dem Sinn klösterlichen Lebens ist aber die Voraussetzung, unter der dieser Schluss nur stimmen kann. Deziert blendet B. dabei andere Gründe aus, die zum Eintritt in ein Kloster bewegen konnten: z. B. soziale Faktoren wie familiäre Traditionen, wobei der Eintritt eines Familienmitglieds in ein Kloster seiner Familie die Aufrechterhaltung der memoria sicherte, oder Stiftungen von und für Klöster, die eine Art geistlicher Stützpunkt adeliger Familien sein konnten, oder das Wissen, als Angehöriger des geistlichen Standes innerhalb der Ständegesellschaft einen ersten Platz einzunehmen. Ob und, wenn ja, wie sich diese Gründe für den freiwilligen Entscheid für die vita religiosa doch noch präziser in den Quellen fassen lassen könnten, bleibt allerdings in der Tat ein noch offenes Forschungsfeld.

Osnabrück

Gudrun Gleba

*Abigail Firey: A Contrite Heart. Prosecution and Redemption in the Carolingian Empire*, Leiden: Brill 2009 (Studies in Medieval and Reformation Traditions 145), 293 S., Geb., ISBN 978-90-04-17815-1

Die an der Universität von Kentucky lehrende Autorin ist schon mit einigen Arbeiten zu rechtsgeschichtlichen Fragen in der Karolingerzeit hervorgetreten. In dieser umfassenden, Mediävisten wie Rechtshistoriker gleichermaßen ansprechenden gediegenen Studie untersucht sie die Interaktionen zwischen Religion und Recht und fragt spezieller nach dem von der Forschung bislang relativ wenig beachteten Verhältnis von Öffentlichem und Privatem in diesem Zusammenhang. Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass die Transformation des westlichen Rechts in die karolingische Epoche in starker Weise bestimmt ist „from the importation of biblical foundations for law, and from a particular mode of reading sacred scriptures“, wobei jedoch nicht zu unterschätzen ist „the influence of popular beliefs that comprise the tacit, usually unwritten law that is the deep foundation upon which statutory law must rest if it is to stand“ (4). Das führt zu der Frage, welchen Raum individuelle religiöse Erfahrung in einer normierten Gesellschaft haben konnte. Der Titel des Buches weist auf eine fundamentale Entscheidung: „Under religious influence, Carolingian law became oriented in part around the welfare of

the accused, who not only gained rights of individual protection during prosecution but whose punishment was conceived as therapeutic“ (6). Das Programm ihres Buches beschreibt Firey präzise: „This work considers textual evidence from the Carolingian era for some prevailing patterns of expression that signal the activities of a juridically – even jurisprudentially – minded community, excavates some of that community’s system of readings and metaphors, traces some of the movement of juridical language into a larger cultural discourse as well as some of the flow of religious discourse into legal texts, and indicates the continuation of some of those synthesised traditions, in however attenuated a form, into later ages“ (7). Eine zentrale Schwierigkeit bei diesem Vorhaben ist natürlich neben der konkreten Abgrenzung von Öffentlichem und Privatem das Verständnis von offizieller und laienhafter Frömmigkeit. Hier wären zu Anfang eingehende Begriffsdefinitionen hilfreich gewesen, auch zur Klärung der Frage, wieweit Distinktionen in einer Epoche weitgehender Identität von Kirche und ‚Staat‘ überhaupt möglich sind.

Das in ständigem Gespräch mit den Quellen (in den Anmerkungen im Original, im Fließtext in Übersetzung) verfasste Buch ist in fünf Kapitel gegliedert. Das erste behandelt unter dem Titel „The Protection of Privacy: Secrets and Silence“ vor allem den bekannten Ehestreit des Frankenkönigs Lothar II. um die Auflösung seiner Ehe mit Theutberga (9–60). Kap. 2 „The Public Welfare: Pollution and Purgation“ beschäftigt sich mit den Gefahren, die von dem Fehlverhalten Einzelner für die Wohlfahrt der Gesellschaft entstehen können (61–110). Hierzu werden im Anhang einige Bußordnungen zu Speisevorschriften aus der Sammlung von Wassersleben (zuerst 1851) zweisprachig abgedruckt (235–246), die Probleme wie blutdürstige Hühner, mörderische Bienen und Mäuse im Suppentopf erörtern.

Das ausführliche dritte Kapitel diskutiert „Authority and Piety“ anhand zwei interessanter Fallstudien, nämlich der Auseinandersetzung von Bonifatius mit den der Häresie angeklagten Priestern Aldebert und Clemens sowie der von Agobard mit der Lyoner Judengemeinde (111–158). Hier geht es um den Versuch der Erfassung von Laienfrömmigkeit und den offiziellen Umgang damit, was zugleich die Frage nach der Autorität der Bischöfe im karolingischen Reich evoziert. Für Bonifatius stand das öffentliche Wohl auf dem Spiel, wenn falsche Priester als Vorläufer des Antichrists die Gläubigen vom rechten Wege abzubringen drohten. Freilich definierte Bonifatius, was als orthodox und was als häretisch zu gelten hatte, wobei er sich durchaus um die

Absicherung seiner Meinung durch autoritative Texte bemühte. Firey beschreibt eingehend die ‚Verfehlungen‘ Aldeberts, die allerdings nur aus den Anklageschriften bekannt sind. Stärker müsste deshalb die problematische Evidenz dieser Quellen betont werden, denn es könnte sich durchaus auch um Verhaltensweisen handeln, die die Bischöfe bei Häretikern erwarteten, ohne zu wissen, ob diese sich tatsächlich so verhielten. Die Autorin betont, „that there was a degree of division between members of the upper echelons of the clergy trained in particular techniques of textual interpretation and a body of seemingly popular priests ministering more or less informally among the laity“ (141). Dadurch entstanden Probleme in der Einschätzung von Fehlentwicklungen. Sozusagen gelehrt Häresien waren für die Bischöfe leichter als solche zu identifizieren. Aber: „Popular tales constituted a sort of guerilla exegesis, for which the intellectual refutations of the educated elite were ill suited“ (156). Das alles verkompliziert die Sache, macht sie aber für die Analyse der religiösen Landschaft höchst interessant. Zu Recht betont die Autorin, dass Bonifatius trotz seines rigorosen und aggressiven Vorgehens gegen die vorgeblich falschen Priester wenig Möglichkeiten zum Kampf gegen sie hatte. Um Verurteilungen durchsetzen zu können, bedurfte es des Einsatzes von Papst und Herrscher gleichermaßen, denn alleine konnte selbst ein Bonifatius der Abweichler nicht Herr werden. Trotz mancher Synodalentscheidungen war die Autorität der Bischöfe im 8. Jahrhundert nur mit Hilfe der Frankenkönige durchsetzbar. So ist, was noch deutlicher dargestellt werden könnte, neben der Frage nach der Laienfrömmigkeit der Aldebert-Fall repräsentativ für die damaligen Machtverhältnisse. Nicht vorrangig für das Thema des Buches, dennoch wichtig ist die Frage, warum Bonifatius die beiden Priester so unerbittlich verfolgte. Entscheidend dafür ist seine Einschätzung von deren Verhalten als Sakrileg, wodurch er sein gesamtes Reformvorhaben im Frankenreich als gefährdet ansah. Der Rechtsbegriff ‚Sakrileg‘ freilich ist von zentraler Bedeutung für Fireys Thema, was ihr entgangen zu sein scheint. Jedenfalls taucht er im Register nicht auf. Als nachteilig wirkt sich aus, dass sie das bedeutende Buch *Bonifatius und das Sakrileg. Zur politischen Dimension eines Rechtsbegriffs* von Michael Glatthaar (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 17, Frankfurt 2004) nicht berücksichtigt hat.

Kapitel 4 „Empire and Education“ zeigt anhand der Vita Liutberga und diverser Synodaltex-te den Zusammenhang von sich entfaltender kirchlicher und herrscherlicher

Macht und dem Bemühen um geistliche Erziehung des Volkes (159–208). Das letzte Kapitel „Contestation, Co-operation, Coercion, and Resistance“ fragt nach Widerständen gegen Strafen (209–234) und kommt zu dem überraschenden Ergebnis: „Penance could satisfy the desire to be right, whole, well, and innocent. The success of penitential traditions in the West [...] was not simply the effect of directives from court and clergy but was part of a symbiosis that required and seemingly obtained popular participation“ (232f.). Eine Zusammenfassung fehlt leider.

Neben mehreren Registern (Orte, Personen, Sachen, Bibelstellen) findet sich eine überaus umfangreiche Bibliographie von geschätzt über 600 Titeln (247–276). Hervorzuheben ist die bei Arbeiten aus dem angelsächsischen Sprachraum durchaus nicht selbstverständliche Benutzung deutschsprachiger Literatur, wenn auch die Zitierung nicht immer zuverlässig gelingt (115 Anm. 8 und 276 zu Zeddies).

Insgesamt gesehen ist das Buch von Abigail Firey eine weithin überzeugende Analyse, die zum Verständnis des karolingischen Reiches beiträgt.

Paderborn

Lutz E. v. Padberg

Thomas Frank, Michael Matheus, Sabine Reichert (Hg.): *Wege zum Heil. Pilger und heilige Orte an Mosel und Rhein*. Bd. 67, Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 2009, 317 S., ISBN 978-3-515-09165-7.

Der Band dokumentiert eine im Juli 2007 vom Geschichtlichen Institut für Landeskunde an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Zusammenarbeit mit dem Historischen Institut in Rom durchgeführte Tagung zur Thematik des Pilgerns im Großraum Mosel-Rhein. Der Schwerpunkt der insgesamt zehn, in der Schrifffassung teilweise bedeutend erweiterten Beiträge liegt im Raum des alten Erzbistums Trier. Die Referate werden ergänzt durch einen Aufsatz von Sabine Reichert über die hochmittelalterliche Ludgerusverehrung in Münster (181–197), die trotz ihrer schwachen Dynamik bedeutsam wurde für die Ausbildung der bischöflichen Territorialherrschaft und Stadtwerdung Münsters.

Die Annäherungen an das Tagungsthema erfolgen interdisziplinär aus raumgeschichtlicher Perspektive. Der mit Abstand umfangreichste Beitrag von Bernhard Schneider, Ordinarius für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Trier und kompetenter Kenner der Trierer Bistumsgeschichte, versucht, die dichte und vielgestaltige Wallfahrtslandschaft des alten Erzbistums Trier während der frühen Neuzeit in den Blick zu